

Krämer, Hans R.

Working Paper — Digitized Version

Grönland und die Europäische Gemeinschaft

Kieler Diskussionsbeiträge, No. 93

Provided in Cooperation with:

Kiel Institute for the World Economy – Leibniz Center for Research on Global Economic Challenges

Suggested Citation: Krämer, Hans R. (1983) : Grönland und die Europäische Gemeinschaft, Kieler Diskussionsbeiträge, No. 93, Institut für Weltwirtschaft (IfW), Kiel

This Version is available at:

<https://hdl.handle.net/10419/47995>

Standard-Nutzungsbedingungen:

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

Terms of use:

Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.

You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.

If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.

Grönland und die Europäische Gemeinschaft

von Hans R. Krämer

AUS DEM INHALT

Seit 1973 ist Grönland als Provinz Dänemarks Mitglied der EG. Es erhält beträchtliche finanzielle Zuschüsse aus mehreren Gemeinschaftsfonds, und verschiedene Ausnahmeregelungen tragen den besonderen Verhältnissen auf der arktischen Insel Rechnung. Trotzdem stimmten im Februar 1982 ungefähr 52 vH der Wahlberechtigten dafür, daß Grönland aus der EG ausscheiden sollte.

Dieses Ergebnis spiegelt die negative Einstellung vieler Grönländer zur Gemeinschaft wider, wobei die Argumente teilweise auf emotionaler Ebene liegen:

- Die „Fernsteuerung aus Brüssel“ wird beanstandet; insbesondere wollen die Grönländer selbst über die Vergabe von Fischereirechten entscheiden.
- Die Unterstützung der EG bei der technischen Entwicklung wird wegen möglicher Gefahren für die Umwelt und die traditionellen Lebensformen mit Skepsis betrachtet. Außerdem besteht auf der Insel der Verdacht, daß es den Europäern vorwiegend darum geht, grönländische Rohstoffe für die eigene Industrie zu erschließen.
- Die Zahlungen aus den Gemeinschaftsfonds werden entweder als Ausgleich für grönländische Leistungen (Fangrechte für EG-Fischer) angesehen oder aber durch Einnahmen aus dem Verkauf von Fischereilizenzen, Pacht für US-Luftwaffenbasen etc. für ersetzbar gehalten.

Ökonomisch gesehen sind für die Insel durch das Ausscheiden aus der EG überwiegend Nachteile zu erwarten:

- Ein Verlust der EG-Zuschüsse läßt sich durch die erwarteten Einnahmen nicht vollständig ersetzen. Einstweilen kann nur mit dem Ertrag aus Fischereilizenzen gerechnet werden. Er wird aber voraussichtlich nicht so hoch ausfallen, wie viele Grönländer hoffen.
- Der freie Zugang zum (geschützten) Gemeinsamen Markt für Fischereierzeugnisse, der Grönland als Mitglied der EWG zusteht, wird in Zukunft eher höher zu bewerten sein als bisher.

Die Gemeinschaft kann der Insel in den Verhandlungen um eine eventuelle Assoziierung zwar Zugeständnisse machen. Aus Gründen der Gleichbehandlung mit anderen Drittländern wird das Entgegenkommen aber schwerlich ein Ausmaß erreichen, das den jetzigen Leistungen für Grönland als Mitgliedsregion entspricht.

GRÖNLAND UND DIE EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT

I. Das Referendum über die EG-Zugehörigkeit Grönlands

1. Am 23. Februar 1982 fand ein Referendum statt, in dem die grönländische Bevölkerung darüber befragt wurde, ob sie wünsche, daß die Insel aus der Europäischen Gemeinschaft ausscheidet¹. Das Ergebnis war knapp: Rund 52 vH der Stimmberechtigten waren dafür, daß Grönland die Gemeinschaft verläßt, etwas mehr als 46 vH wollten, daß es in der EG bleibt (Tabelle 1). Legt man die Gesamtzahl der Wahlberechtigten zugrunde, dann haben sich 39 vH ausdrücklich gegen die Mitgliedschaft ausgesprochen und 34,5 vH dafür. Damit haben die EG-Gegner zwar Erfolg gehabt, die Gemeinschaft stößt aber längst nicht mehr auf eine so starke

Tabelle 1 - Ergebnisse der Volksbefragung über die EG-Zugehörigkeit Grönlands

Gemeinden/ Siedlungen	Wahl- berechtigte	Abgegebene Stimmen			
		insgesamt	ja	nein	ungültig
Grönland insgesamt in vH der abgegebenen Stimmen	32 390	24 265	11 180	12 615	470
	.	.	46,1	52,0	1,9
darunter:					
Godthåb	6 919	5390	2 792	2 479	119
Holsteinsborg	2 725	1 990	835	1 122	33
Jacobshavn	2 337	1 628	756	856	16
Egedesminde	2 061	1 552	790	757	25
Sukkertoppen	1 951	1 389	743	627	19
Julianehåb	1 774	1 348	532	782	34
Frederikshåb	1 530	1 130	476	607	0
Große Gemeinden ^a insgesamt in vH der abgegebenen Stimmen	19 297	14 427	6 924	7230	246
	.	.	48,0	50,1	1,7
Kleine Siedlungen ^b insgesamt in vH der abgegebenen Stimmen	7 075	5 409	2 166	3 122	119
	.	.	40,0	57,7	2,2

^a Mehr als 1 500 Wahlberechtigte. - ^b Unter 300 Wahlberechtigte.

Quelle: "Grönland", Vol. 30, 1982, S. 62 f.

¹ Die Frage lautete: "Willst Du, daß Grönland in der EG bleibt? (Ønsker du at Grönland forbliver i EF?)" [Ministeriet for Grönland, Grönland 1981. Årsberetning, S. 118].

Ablehnung wie beim Referendum vom Oktober 1972. Damals stimmten 9 658 Grönländer gegen den Beitritt und nur 3 990 dafür¹.

2. Ganz allgemein wird die Ablehnung der EG damit begründet, daß die Gemeinschaft die Entscheidung der Grönländer über ihr eigenes Schicksal erschwere. Die Identität des grönländischen Volkes wird beschworen und die Fremdbestimmung aus Brüssel, Luxemburg und Straßburg bekämpft. Wenn dagegen die Zentralregierung in Kopenhagen von der Mehrheit der EG-Gegner noch akzeptiert wird, dann unter anderem deshalb, weil man erwartet, daß sie besonders auf die grönländischen Interessen Rücksicht nimmt und sie nach außen vertritt.

Die stärksten Vorwürfe von grönländischer Seite hat der Gemeinschaft die EG-Fischereipolitik eingebracht - selbst von EG-Anhängern. Sie war vor allem ein Ergebnis der neuen Entwicklung des internationalen Seerechts, denn so lange außerhalb von drei oder sechs Meilen vor der Küste die Fischerei für Schiffe aller Nationen frei war, konnte kein Uferstaat - auch nicht Grönland - die dort "lebenden Ressourcen des Meeres" als nationalen Reichtum ansehen. Das ist seit der Zeit, als über die erste Erweiterung der EG verhandelt wurde, anders geworden. Seit etwa 1977 kann allgemein eine Fischereizone von 200 Seemeilen als international anerkannt gelten, und für die EG wurde die Zone vor den Küsten der Mitgliedstaaten - das "EG-Meer" - zum Gegenstand gemeinsamer Regelungen bzw. des Versuchs gemeinsamer Regelungen. Die grönländische Fischereizone gehört dazu. Schon während der Beitrittsverhandlungen, als noch das alte Recht mit der Begrenzung der Fischereihoheit auf die Küstengewässer galt, betonten die grönländischen Vertreter die Bedeutung der Fischerei für Grönland. Seither hat die Gemeinschaft den Fischern Grönlands sowohl ausschließliche Fangrechte in der küstennahen Zone als auch den Vorrang in entfernteren Fischereigewässern um die Insel eingeräumt und bestimmt, daß nur überzählige Mengen (die ohnehin nicht von Grönländern gefangen worden wären) auf die Fischereiflotten der Mitgliedstaaten verteilt werden sollten². Verschiedene Zwischenfälle gaben aber Anlaß zu einem Vertrauensschwund gegenüber der EG und weckten die Empfindlichkeit der Grönländer in bezug auf ihren wichtigsten Wirtschaftszweig und die Sorge um dessen Zukunft. Starke Proteste in Grönland gab es, als deutsche Fabrikschiffe bei unberechtigtem Dorsch-

¹ "Knappes Votum Grönlands gegen die EG". Neue Zürcher Zeitung vom 26. Februar 1982.

² Eine Aufstellung des dänischen Grönlandministeriums vom 24. April 1981 zeigt, daß die grönländischen Fischer 1980 bei keiner Fischart die ihnen zugewiesenen Quoten erreichten (Grönland, EF og Dokumenterne, S. 16).

fang ("Raubfischerei") vor der Ostküste gestellt und aufgebracht wurden¹. Besonders erschwerend war dabei der Eindruck, daß es sich nicht um Einzelfälle gehandelt haben könnte und daß der Schutz grönländischer Interessen durch die EG wenig nütze, wenn die Kontrollen nicht ausreichten, um Übertretungen zu verhindern. Man traut der Gemeinschaft - der "technokratischen" Kommission in Brüssel - daher zu, daß ihre Aktivitäten in immer stärkerem Maße die grönländische Fischerei beeinträchtigen könnten, vor allem dann, wenn diese weiterhin schnell ausgebaut wird oder - was befürchtet wird - wenn die Fischbestände vor Grönland aus natürlichen (klimatischen) Gründen abnehmen.

Die herrschende Partei, Siumut, strebt eine weitere Verstärkung der grönländischen Rechte auch im Hinblick auf die Rohstoffe in Grönlands Untergrund und Festlandsockel an. Sie befürchtet, daß Dänemark unter Druck geraten könnte, diese im Interesse der Gemeinschaft nutzen zu müssen, und dabei die wohlverstandenen Belange der Inselbevölkerung vernachlässigen würde. Das gilt zum Beispiel wegen des Euratom-Vertrages für die Uranvorkommen in Kvanefeld, deren Ausbeutung sich eines Tages lohnen könnte. Zwar enthält der Euratom-Vertrag kein Zugriffsrecht der Gemeinschaft auf die Uranvorkommen in den EG-Ländern, es gibt aber eine Sanktion für den Fall, daß ein Mitgliedstaat seine Erzeugungsmöglichkeiten von Uranerz nicht nutzt, obwohl dies wirtschaftlich gerechtfertigt erschiene². Es wird dann unterstellt, daß er auf das Recht des gleichen Zugangs zu den sonstigen Aufkommen innerhalb der Gemeinschaft verzichtet. Weiterhin besteht die Möglichkeit, daß Gesellschaften mit Sitz in der EG - wegen der Kapitalverkehrserleichterungen und Niederlassungsfreiheit - in größerem Stil die Erz- und Kohlevorkommen auf Grönland abbauen. Die Reglementierungen durch die zuständigen Behörden in Grönland und in Dänemark könnten dann vielleicht wegen des Drucks potenter Kapitalgeber und der Vorschriften des EWG-Vertrages nicht so restriktiv ausfallen, wie es sich viele Grönländer wünschen. Solche Zukunftsaussichten werden auch für den Fall befürchtet, daß im grönländischen Untergrund oder Festlandsockel Erdöl bzw. Erdgas gefunden werden sollten.

3. Erhebliche Bedenken werden jedoch nicht nur deshalb vorgebracht, weil es schwer sein könnte, die grönländischen Interessen in wirtschaftlicher Hinsicht (Art, Umfang, zeitliche Streckung der Förderung, Explorationspflicht, Abgaben usw.) durchzusetzen, sondern auch wegen der Gefahren für die grönländische

¹ Ministeriet for Grønland, Grønland 1980. Arsberetning, S. 93. - Sørensen in "Politica" 1980, Nr. 4, S. 113.

² Euratom-Vertrag, Art. 70, Abs. 4.

Gesellschaft. Massiver Zustrom ausländischen Kapitals und fremder gutbezahlter Techniker könnte sich auf die Verhältnisse in den kleinen Gemeinden der Insel noch bedenklicher auswirken als auf die vom Ölboom betroffenen norwegischen und schottischen Gemeinden. Außerdem scheint wegen der klimatischen Bedingungen die grönländische Umwelt besonders gefährdet zu sein. Vor allem Unfälle bei der Off-shore-Ölförderung haben in den kalten arktischen Gewässern besonders verheerende Folgen.

II. Grönlands Stellung in der EG

4. Grundsätzlich wurde Grönland am 1. Januar 1973 als dänischer Landesteil genauso Mitglied der EG wie die anderen Gebiete des Königreiches außer den Färöer. Diese (autonomen) Inseln haben sich gegen eine Zugehörigkeit zur Gemeinschaft entschieden. Grönland dagegen folgte den südlichen dänischen Provinzen in die EWG, die EGKS und die Euratom. Der besonderen Lage der Insel wurde aber in einigen Sonderregelungen¹ Rechnung getragen, welche den Wünschen des grönländischen Landsråds² weitgehend entgegenkamen. Der Landsråd hatte bei Beginn der Beitrittsverhandlungen (1967) drei Forderungen aufgestellt:

- Schutz der grönländischen Fischereizone,
- Beibehaltung der Vorschrift, daß erst nach halbjährigem Aufenthalt in Grönland ein Gewerbeschein erteilt werden kann,
- Fortsetzung der dänischen Staatszuschüsse³.

Alle drei Forderungen wurden von der Gemeinschaft berücksichtigt.

5. Soweit die grönländischen Forderungen nach Schutz der Küstenfischerei mit entsprechenden Wünschen der anderen Beitrittsländer zusammenfielen, wurden sie von der Sonderregelung gedeckt, die allgemein zugunsten der Küstenfischerei getroffen wurde. Danach konnten die Mitgliedstaaten (nicht nur die drei neuen Dänemark, Irland und das Vereinigte Königreich, sondern auch die Gründerstaaten) bis zum 31. Dezember 1982 innerhalb einer Zone von sechs Seemeilen "die Ausübung des Fischfangs nur solchen Schiffen gestatten, die herkömmlicherweise von den

¹ Beitrittsakte, Protokoll Nr. 4, betreffend Grönland.

² Der Landsråd für ganz Grönland bestand seit 1960. Er war etwa mit einem Kreistag zu vergleichen.

³ Grönlands Landsråds Forhandlinger, 1972, Forår, S. 33.

Häfen der betreffenden Küste aus in diesen Gewässern Fischfang treiben"¹. Sowohl wegen der zeitlichen Begrenzung auf zehn Jahre als auch wegen der geographischen Beschränkung auf sechs Seemeilen waren die Wünsche des Landsråds mit dieser allgemeinen Regelung nur teilweise erfüllt. Grönland wurde deshalb (für seine ganze Küste) unter die Gebiete aufgenommen, für welche die Fischereizone auf zwölf Seemeilen erweitert wurde². Hinsichtlich der Dauer der Sonderregelung galt die Erklärung, daß die Gemeinschaft rechtzeitig geeignete Bestimmungen prüfen würde, "die den Ausnahmeregelungen, die bis zum 31. Dezember 1982 in Kraft sind, folgen könnten"³. Was in diesem Rahmen für Grönland erwartet werden konnte, ergab sich aus der Behandlung dieses Punktes in den Beitrittsverhandlungen, in denen der dänische Vertreter "unwidersprochen zum Ausdruck brachte, ... daß die Zusage, welche der grönländischen Küstenbevölkerung gegeben worden war, nur geändert werden könnte, falls sich die Wirtschaftsstruktur Grönlands vollständig ändern sollte"⁴.

Die bei Ablauf der zehnjährigen Frist von der Kommission vorgelegte gemeinsame Fischereiregelung wird dieser Erwartung durchaus gerecht⁵, so daß sich die Bedenken, die damals in Grönland wegen der Befristung der Sonderregelung für Küstenfischer vorgebracht wurden, nachträglich als unberechtigt erwiesen haben. Inzwischen gilt allerdings die Zwölf-Meilen-Zone nicht mehr als das Wichtigste, sondern der Zugang zu der 200 Seemeilen breiten Fischereizone um die Insel. Auch in dieser Zone haben die Organe der Gemeinschaft den Grönländern aber Vorrang eingeräumt.

In den "Haager Beschlüssen" vom 3. November 1976, welche "die Schaffung einer 200-Meilen-Fischereizone in der Gemeinschaft ab 1. Januar 1977" betrafen⁶, erkannte der Rat an⁷, daß es in der Gemeinschaft bestimmte Gebiete gibt - darunter Grönland -, "in denen die örtliche Bevölkerung besonders auf den Fischfang und die damit verbundenen Industriezweige angewiesen ist". Er kam deshalb überein,

¹ Beitrittsakte, Art. 100 Abs. 1.

² Beitrittsakte, Art. 101 Ziff. 1.

³ Beitrittsakte, Art. 103.

⁴ Grönlands Landsråds Forhandlinger 1972, Forår, Bilag 19a, S. 272.

⁵ In der gemeinsamen Fischereipolitik, die vom Rat am 25. Januar 1983 beschlossen wurde, ist vorgesehen, daß die bisherigen Vorrechte für die Küstenfischer beibehalten werden [EG-Kommission, Berichte und Informationen, Nr. 9 vom 3. Februar 1983].

⁶ Abgedruckt in ABl 1981 C 105.

⁷ Vgl. Anlage VII, Abs. 4.

daß bei der Anwendung der gemeinsamen Fischereipolitik "die Existenzbedürfnisse dieser von der Fischerei lebenden Bevölkerung zu berücksichtigen sind"¹. Zur Anwendung dieser Übereinkunft beschloß die Kommission: "Für Grönland können die Mengen bestimmter Bestände vorrangig grönländischen Fischern zugeteilt werden, wobei dem Ausbau der grönländischen Fischereiflotte Rechnung getragen wird, an dem sich die Gemeinschaft über den EAGFL (Europäischer Ausgleichs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft), Abteilung Ausrichtung, beteiligt hat". In der Praxis ist sie bei der Verteilung von Fangquoten in den Gewässern um Grönland so vorgegangen, daß sie "(i) den Bedarf der grönländischen Fischer zur Erhaltung ihrer Fänge bestimmt; (ii) die Mengen für Drittländer festlegt, um damit den Fischern der Gemeinschaft den Zugang zu deren Gewässern zu sichern; (iii) die gesamten Restmengen unter die Mitgliedstaaten entsprechend ihren bisherigen Fängen in westgrönländischen Gewässern aufteilt"².

6. Die zweite grönländische Forderung betraf eine Durchbrechung des Prinzips der Niederlassungsfreiheit im Gemeinsamen Markt. Sie war mit der Furcht vor einer Überfremdung der zahlenmäßig kleinen Bevölkerung Grönlands begründet und mit der Absicht, die Entwicklung des einheimischen Gewerbes zu fördern. Ein Vorrang bestand auch bereits gegenüber neu zugereisten Dänen. Diese Regelung wurde für die ganze Gemeinschaft akzeptiert und Dänemark demgemäß ermächtigt, die bestehenden Bestimmungen beizubehalten, nach denen eine Gewerbeerlaubnis erst erteilt wird, wenn der Antragsteller sechs Monate in Grönland ansässig ist³.

Ebenfalls akzeptiert wurde von der Gemeinschaft, daß Dänemark weiterhin Staatszuschüsse nach Grönland zahlte⁴. Das war eine Ausnahme von dem Verbot des EWG-Vertrages, "staatliche oder aus staatlichen Mitteln gewährte Beihilfen" zu zahlen, die durch Begünstigung bestimmter Unternehmen oder Produktionszweige den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen⁵. Sie kam überwiegend der grönländischen Fischerei zugute, die Staatszuschüsse in verschiedenen Formen erhalten hatte und nach dem Beitritt zur Gemeinschaft weiterhin bekommen durfte.

¹ EG-Kommission, KOM (80) 338 endg. vom 12. Juni 1980, Anhang III.

² Europäisches Parlament, Sitzungsdokument 1-467/79 vom 12. November 1979.

³ Beitrittsakte, Protokoll Nr. 4, betreffend Grönland, Art. 1.

⁴ Grönlands Landsråds Forhandlinger 1972, Forår, Bilag 19a, S. 273.

⁵ EWG-Vertrag, Art. 92 Abs. 1. Das Verbot gilt zwar nur für den Fall, daß der Handel zwischen den Mitgliedstaaten beeinträchtigt wird. Zumindest auf dem Fischereisektor dürfte das angesichts des Umfangs der grönländischen Produktion aber zutreffen.

Nach Einführung der grönländischen Selbstverwaltung¹ duldete die Gemeinschaft eine Abweichung von einem weiteren Grundsatz, dem der Freizügigkeit der Arbeitnehmer. Der Landsting erließ nämlich am 12. März 1980 ein Gesetz über die Beschäftigung von Arbeitskräften in Grönland², nach dem die Beschäftigung in einer Reihe von Berufen³ in erster Linie "lokalen Arbeitskräften" vorbehalten ist. Andere Arbeitnehmer dürfen nur mit Genehmigung der "örtlichen Arbeitsmarktausschüsse"⁴ beschäftigt werden. Dies stellt natürlich eine Diskriminierung von Staatsangehörigen der übrigen EG-Länder (und auch der Dänen) dar. Trotzdem hat die Kommission keine Einwendungen gegen das entsprechende Gesetz des grönländischen Landstings erhoben und damit anerkannt, daß sie die grönländische Regelung in Anbetracht der besonderen Situation für berechtigt hält⁵.

7. Vergleicht man die Inselbevölkerung von 51 Tausend Menschen, von denen nur 41 Tausend in Grönland geboren sind, mit der EG-Bevölkerung von 260 Millionen, dann würden bei einem System, in dem die Entscheidungen mit einfacher Mehrheit aller Bürger getroffen werden, die Interessen Grönlands kaum hinreichend zur Geltung gebracht werden können. Tatsächlich ist Grönland jedoch in den Gremien, die Entscheidungen mit Wirkung für die Insel treffen, stärker vertreten als es seiner Bevölkerungszahl entspricht. Dies gilt auch für das Europäische Parlament, in dem ein grönländischer Abgeordneter sitzt, der 51 Tausend Einwohner vertritt, während in der Gemeinschaft durchschnittlich ein Abgeordneter für 600 Tausend Einwohner gewählt wurde.

Dänemark hat außerdem auf nationaler Ebene dafür gesorgt, daß grönländische Vertreter zugegen sein können, wenn es um einschlägige Entscheidungen geht. Das geschieht nicht etwa erst seit Einführung der Selbstverwaltung für Grönland. Schon bei den Beitrittsverhandlungen konnten die Grönländer ihre Wünsche in Brüssel vorbringen und sich davon überzeugen, wie weit sie berücksichtigt worden

¹ Die Selbstverwaltung (Hjemmestyre) wurde am 1. Mai 1979 eingeführt. Seitdem bildet Grönland ein teilautonomes Gebiet innerhalb des dänischen Reiches. Die Hjemmestyre wird von einer in allgemeiner, direkter und geheimer Wahl gewählten Volksvertretung - dem Landsting - ausgeübt, die ihrerseits die Provinzialregierung - die Landsstyre - wählt. [Lov om Grønlands Hjemmestyre. Gesetz Nr. 577 vom 29. November 1978, Lovtidende 1978 A, S. 1879].

² Grønlands Lovsamling Serie A Nr. 1/1980, S. 50, Landstinglov om ansættelse af arbejdskraft i Grønland.

³ Die "Ausbildungs- und Anstellungsbereiche" sind in § 1 des Gesetzes aufgezählt.

⁴ Kommunale arbejdsmarkedsudvalg.

⁵ EG-Kommission, Grønland og Europa. Brüssel 1981, S. 11.

waren¹. Im Gesetz über die Selbstverwaltung sind dann die Vorschriften niedergelegt, nach denen die Beteiligung Grönlands im Rahmen der EG-Verfahren vor sich geht. In der Verhandlungspraxis am Sitz der Gemeinschaft wirken Vertreter der Inselregierung in der dänischen Delegation mit, wenn dazu eine Veranlassung besteht. Das war zum Beispiel der Fall, als es im Januar 1981 um die Zuteilung einer Fangquote für Dorsch an die deutsche Fischereiflotte ging². Mit diesen und den anderen dänischen Vorschriften über die Beteiligung oder Anhörung der grönländischen Selbstverwaltungsorgane bei Regelungen und Maßnahmen der Gemeinschaft mit Auswirkung auf Grönland ist sichergestellt, daß die Interessen der Insel nicht übergangen werden.

8. Schon im ersten Jahr von Grönlands Zugehörigkeit zur EG setzten die Maßnahmen der Gemeinschaft zur Förderung der Entwicklung des Landes ein: Die Europäische Investitionsbank (EIB) beteiligte sich an der Finanzierung des Hafenausbaus in Frederikshåb, Narssaq und Julianehåb und eines Wärmekraftwerks in Godthåb. Sie gewährte dafür Darlehen von 26,2 Millionen dkr bzw. 25 Millionen dkr. und stellte damit jeweils fast die Hälfte der gesamten Investitionskosten zur Verfügung³. Andere Beteiligungen der EIB betragen die Finanzierung von Fernmeldeverbindungen zwischen den Ortschaften an der Südwestküste Grönlands (38 Millionen dkr)⁴, den Bau eines Flughafens in Godthåb (50 Millionen dkr)⁵ und die Anschaffung von Frachtschiffen für den grönländischen Schiffsverkehr⁶.

Die Modernisierung der Hafenanlagen dient der Entwicklung der Hauptgewerbebranche Grönlands: Fischerei, Fisch- und Garnelenverarbeitung, Gewinnung, Verarbeitung und Export von mineralischen Rohstoffen. Häfen und Flughäfen stellen außerdem die Verbindung zur Außenwelt her, vor allem nach Dänemark, wo die Zentralverwaltung ihren Sitz hat, viele junge Grönländer ausgebildet werden und in schwierigen Fällen die medizinische Versorgung stattfindet.

¹ In Grönlands Landsråds Forhandling 1972, Forår, S. 33, berichtet der Vorsitzende davon, daß der Geschäftsführende Ausschuß im Auftrage des Landsråds an den Verhandlungen über den gemeinsamen Markt teilgenommen und "das Verhandlungsergebnis akzeptiert" habe.

² Sowohl der Vorsitzende der Provinzregierung (Landstyre), Jonathan Motzfeldt als auch das für die Wirtschaft zuständige Mitglied, Lars Emil Johansen, nahmen an der Sitzung des Ministerrats teil [EG-Kommission, Grönland og Europa. Brüssel 1981, S. 15].

³ EIB, Pressecommuniqué vom 14. Dezember 1973.

⁴ EIB, Pressecommuniqué vom 6. März 1974.

⁵ EIB, Pressecommuniqué vom 20. Dezember 1977.

⁶ EIB, Jahresbericht 1978, S. 67.

Insgesamt stellte die EIB bis zum Zeitpunkt des Referendums für den Ausbau der grönländischen Infrastruktur Darlehen in Höhe von 383,4 Millionen dkr zur Verfügung. Das ist - verglichen mit der Tätigkeit der Bank in anderen besonders geförderten Regionen der Gemeinschaft - eine hohe Summe. Auf eine parlamentarische Anfrage hat die Kommission¹ Berechnungen über die Beträge angestellt, welche den vorrangigen Regionen Pro Kopf gewährt wurden. Demnach gab die EIB von 1978 bis 1980 pro Kopf Darlehen in Höhe von 177,0 ECU nach Grönland, während die Darlehen für Süditalien 37,4 ECU, für die Republik Irland 84,9 ECU und für Nordirland 34,4 ECU pro Kopf betragen².

9. Betrachtet man die Zuschüsse aus EG-Mitteln, so fällt der Vergleich mit anderen Regionen noch stärker zugunsten Grönlands aus als bei den Darlehen. In demselben Zeitraum (1978 bis 1980) wurden aus den verschiedenen Fonds pro Kopf folgende Zuschüsse gezahlt: Grönland 263,4 ECU, Mezzogiorno 33,3 ECU, Republik Irland 52,2 ECU, Nordirland 45,2 ECU, überseeische Departements 28,5 ECU³. Natürlich muß bei solchen Pro-Kopf-Vergleichen berücksichtigt werden, daß die Einwohnerzahl pro Quadratkilometer in Grönland extrem niedrig ist, auch wenn man von den mit ewigem Eis bedeckten Flächen absieht. Vergleichszahlen zeigen, daß sich die Zuschüsse der EG (Europäische Wirtschaftsgemeinschaft und Euratom) für Grönland vor dem Referendum (bis September 1981) auf insgesamt 579 Millionen dkr beliefen⁴. Daran waren verschiedene Gemeinschaftsfonds beteiligt.

- Die Beihilfen aus dem Europäischen Sozialfonds wurden seit 1978 gezahlt und erreichten bis 1981 den Betrag von 169 Millionen dkr. Damit wurden verschiedene Ausbildungsmaßnahmen zugunsten von Grönländern gefördert. Davon begünstigt sind sowohl Arbeitslose und Unterbeschäftigte als auch Arbeitskräfte, die sich um eine höherqualifizierte Tätigkeit bemühten.
- Aus dem Agrarfonds, Abteilung Ausrichtung, gab es Zuschüsse für den Fischereisektor. Insgesamt wurden hierfür (seit 1973) 16 Millionen dkr gewährt und damit 18 Projekte unterstützt, die dem Kauf oder dem Bau von 42 Fischereifahrzeugen galten.
- Der Regionalfonds förderte seit seiner Errichtung im Jahre 1975 bis zum September 1981 insgesamt 304 Vorhaben in Grönland. Er wendete dafür 362 Millionen dkr auf⁵.

¹ ABl 1982 C 47, S. 6.

² In Süditalien, der Republik Irland und Nordirland sind in diesen Beträgen auch Darlehen aus anderen EG-Fonds enthalten.

³ ABl 1982 C 47, S. 6.

⁴ ABl 1982 C 47, S. 6. Dort finden sich auch die folgenden Einzelangaben.

⁵ Ein nach Ortschaften geordnetes Verzeichnis der Vorhaben ist enthalten in EG-Kommission, Grönland og Europa, Brüssel 1981, S. 36-39.

- Auf dem Energiesektor wurden fünf grönländische Projekte mit 32 Millionen dkr unterstützt. Diese Maßnahmen beruhen auf zwei Verordnungen, und zwar der EWG-Verordnung über die Unterstützung gemeinschaftlicher Vorhaben im Bereich der Kohlenwasserstoffe¹ und der Euratom-Verordnung über die Unterstützung von Uranschürfungsvorhaben².
- In laufenden Programmen sind außerdem festgelegt 65 Millionen dkr zur Förderung der Schafzucht und 79 Millionen dkr zur Anschaffung von Kontrollfahrzeugen für die Fischereiüberwachung in den Gewässern um Grönland³.

10. Diese Leistungen der EG haben in den Auseinandersetzungen um die Zugehörigkeit zur Gemeinschaft eine bedeutende Rolle gespielt. Auch die EG-Gegner haben nicht bezweifelt, daß die Zuschüsse und Darlehen für die Entwicklung der grönländischen Volkswirtschaft wichtig gewesen sind. In einer Gegenrechnung versuchen sie jedoch zu zeigen, daß die Gemeinschaft aus Grönland Fisch von noch höherem Wert erhalten habe. Die Rechnung basiert auf der Vorstellung, daß der Verkauf von Fischereilizenzen größere Beträge erbringen könnte, als die EG aus den verschiedenen Fonds für Grönland bereitgestellt hat. Eine solche Berechnung kann in der Tat versucht werden, und sie ist in gewissem Umfang auch nachprüfbar.

Sicherlich ist den Grönländern durch die Quotenvergabe der Kommission (auch durch "Raubfischerei" ausländischer Flotten) nicht etwa der Gegenwert der angelandeten Meerestiere entgangen, sondern nur das, was nach Abzug der Fangkosten und Kalkulation des Risikos, überhaupt auf Fischschwärme zu treffen, übrig bleibt. Dies ist zu berücksichtigen, will man abschätzen, was die grönländischen Behörden für ihr Potential an lebenden Ressourcen des Meeres erzielen - also beim Verkauf von Fischereilizenzen Erlösen könnten. Der Betrag richtet sich danach, wie hoch die zusätzlichen Kosten für den Erwerb von Lizenzen äußerstenfalls sein dürften, um die Fahrt noch rentabel erscheinen zu lassen. Hierfür gibt es einige Anhaltspunkte, weil die EWG schon mit Drittländern Abkommen geschlossen hat, die eine "Bezahlung" für die Erlaubnis vorsehen, in den betreffenden Fischereizonen fischen zu dürfen, so das Abkommen mit Guinea⁴. Eine Möglichkeit, einen Annähe-

¹ Verordnung Nr. 3056/73/EWG (Abl 1973 L 312).

² Verordnung Nr. 2014/76/Euratom (ABl 1976 L 221).

³ EG-Kommission, Grönland og Europa, Brüssel 1981, S. 23.

⁴ Die "Bedingungen für die Ausübung der Fischereitätigkeit in der gemeinsamen Fischereizone für Fischereifahrzeuge der Gemeinschaft" sind abgedruckt in Anhang I zu dem Abkommen zwischen der Regierung der Revolutionären Volksrepublik Guinea und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft über die Fischerei vor der Küste Guineas [ABl 1982 C 269, S. 4].

rungswert zu gewinnen, wäre, die Regelung zugrunde zu legen, die in dem Abkommen für Thunfischfangschiffe getroffen worden ist. Nur für diese Fischart wird eine Gebühr pro gefangener Tonne genannt, nämlich 20 ECU, umgerechnet etwa 160 dkr¹. Diese Zahl von 160 dkr pro Tonne gefangener Fisch erscheint angesichts der schwierigeren grönländischen Fangbedingungen und der im Durchschnitt geringeren Qualität der dort verfügbaren Fischarten für Grönland zu hoch und deshalb nicht voll übertragbar; sie gibt aber doch einen Anhaltspunkt für die Ermittlung des Wertes grönländischer Fischereilizenzen. Um abzuschätzen, welcher Betrag durch den Verkauf solcher Lizenzen zu erzielen wäre, muß bekannt sein, mit welchen Fangmengen zu rechnen ist. Diese ließen sich mit Hilfe der Mengen bewirtschafteter Fische ermitteln, die von ausländischen Fischereifahrzeugen in den vergangenen Jahren gefangen worden sind.

Tabelle 2 - Fänge in westgrönländischen Gewässern durch grönländische und andere Fischereiflotten (1000 t)

	1978	1979	1980
Grönland	66	82	101
Andere Länder	61	83	24
darunter:			
Bundesrepublik	40	70	16
Färöer	8	7	4
Norwegen	9	4	2
Dänemark	3	1	1

Quelle: Ministeriet for Grønland, Grønland 1981, Arsberetning, S. 41.

Freilich läßt sich nicht angeben, ob alle Ausländer bereit gewesen wären, die verlangten Beträge für Lizenzen auszugeben. In einigen Fällen könnten derartige zusätzliche Kosten den Fischfang in ein Verlustgeschäft verwandeln. Andererseits ist es durchaus möglich, daß sich in Zukunft das Interesse für Fangfahrten in grönländische Gewässer erhöht. In diesem Fall käme es darauf an, wieviele Lizenzen unter der Voraussetzung der Bestandserhaltung im Höchsthalle vergeben werden könnten. Solche Höchstmengen ergeben sich, wenn man von den durch die Fischereibiologen angegebenen Gesamtfangquoten die Fangquoten abzieht, die für die eigenen (grönländischen) Fischer benötigt werden. Für das Jahr 1980 kommt man z.B. zu folgenden Zahlen:

¹ Für andere Fischarten ist die Größe der Fangschiffe maßgeblich.

Tabelle 3 - Fangquoten in grönländischen Gewässern 1980 (t)

	Gesamtquote	Grönländischer Anteil	Überschuß
Westgrönland			
Dorsch	20 000 ^a	20 000 ^a	-
Garnelen	29 500	22 000	7 500
Schwarzer Heilbutt	25 000	7 500	17 500
Grenadierfisch	8 000	1 000	7 000
Rotbarsch	10 000	4 000	6 000
Katfisch	6 000	4 000	2 000
Heilbutt	500	500	-
Ostgrönland			
Dorsch	3 000	3 000	-
Rotbarsch	12 000	500	11 500
Schwarzer Heilbutt	15 000	-	15 000
Heilbutt	200	200	-
Insgesamt	129 200	62 700	66 500

^a Dazu grönländische Küstenfischerei innerhalb der Basislinien.

Quelle: Grönlands Landstings Forhandlinger 1980, Forår, Bilag 3.b.3.

Daraus ergibt sich: Bei einem Preis von 160 dkr pro Tonne Fisch und unter der Voraussetzung, daß die Fahrzeuge, die in grönländischen Gewässern gefischt haben, auch bereit gewesen wären, diesen Betrag zu zahlen, hätten für die Nutzung der Fischereizone um die Insel in den letzten Jahren (etwa seit 1979) ungefähr durchschnittlich 10 Millionen dkr, unter Einschluß einer möglichen Pauschalzahlung der EWG¹ ungefähr 15 Millionen dkr jährlich erzielt werden können.

11. Da die Kommission der EG den Fischern aus den Mitgliedstaaten die entsprechenden Quoten zuteilte, ohne daß Grönland eine Bezahlung erhielt, kann man sagen, daß die entgangenen Lizenzgebühren den Wert der Leistung widerspiegeln, welche die Insel in die Gemeinschaft eingebracht hat. Dabei ist - wie gesagt - recht großzügig geschätzt worden, und es ist die Tatsache vernachlässigt worden, daß es wohl nur dank der Tätigkeit der Gemeinschaft gelungen ist, die fremden Fischereifloten, die früher ausgiebig dort gefischt hatten, aus der 200-Meilen-Zone vor Grönland ebenso wie aus dem übrigen "EG-Meer" zu verdrängen. Selbst wenn

¹ Gemäß den Fischereiabkommen mit westafrikanischen Ländern zahlt die Gemeinschaft an die Partnerstaaten derartige Pauschalbeträge "zum Aufbau der heimischen Fischwirtschaft". Im Falle Guineas z.B. sind es 2,1 Millionen ECU für drei Jahre [Protokoll zum Abkommen EWG/Guinea - AB1 1982 C 269, S. 11]; übernimmt man diesen Wert für Grönland, so käme man auf etwa fünf Millionen dkr jährlich.

man also die in der Vergangenheit erzielbaren Lizenzgebühren sehr optimistisch veranschlagt¹, stellt die freie Vergabe von Fangrechten an die EG-Fischer doch keinen übermäßig hohen Preis für die Vorteile dar, die Grönland als Mitglied der Gemeinschaft genossen hat. Für die Zukunft sollte, um wiederum die Höchstwerte zu ermitteln - sowohl von den gesamten Überschüssen ausgegangen als auch unterstellt werden, daß sie alle - auch die minderwertigen Fische in ostgrönländischen Gewässern - zum vollen Betrag von 160 dkr/t verkauft werden, d.h., daß die größtmöglichen Gebühreneinnahmen zu erzielen wären. Demnach könnte wohl im Höchstfall mit Einnahmen von 18 Millionen dkr für die grönländischen Kassen gerechnet werden. Wird dazu noch berücksichtigt, daß infolge des schnell wachsenden Eigenbedarfs der Grönländer die verfügbaren Überschüsse immer kleiner werden dürften, dann ist aus Lizenzgebühren für Fische kein so großer Beitrag für das grönländische Budget zu erwarten, wie er häufig unterstellt wird.

III. Die grönländische Wirtschaft in der EG

12. Für Grönland ist der freie Zugang zu den europäischen Märkten vor allem für Fischereiprodukte wichtig. In der Fischwirtschaft wird der größte Teil des grönländischen Bruttosozialprodukts erzeugt², und die Gesamtausfuhren des Jahres 1980 im Werte von 1 164 Millionen Kronen bestanden zu zwei Dritteln (774 Millionen dkr) aus Fisch, Garnelen und Fischereiprodukten (vgl. Tabelle 4).

Den bei weitem größten Anteil an den Anlandungen grönländischer Fischer haben Dorsch und Garnelen. Bei diesen beiden Arten bleiben für andere Fischereiflotten im Rahmen der Fangquoten nur ganz geringe Mengen übrig. Praktisch hat die EG die Priorität Grönlands bei der Ausbeutung dieser Ressourcen akzeptiert und auch international durchgesetzt, da sie die Verhandlungen geführt hat, die den Rückgang ausländischer Dorschfänge vor Westgrönland herbeiführten. Bei Garnelen begann die Befischung der westgrönländischen Bänke erst in den letzten Jahren, ist dann aber schnell so stark angestiegen, daß auch diese Bestände ganz überwiegend den Grönländern vorbehalten wurden.

¹ Dänische Experten veranschlagen die Fangrechte "auf nur etwa 5 Mill. DM pro Jahr" ["Handelsblatt" v. 25. Februar 1982]. Das dänische Grönlandministerium schätzt die möglichen Lizenzeinnahmen auf ca. 15 Mill. dkr, das dänische Außenministerium auf 9 - 11 Mill. dkr [EG-Kommission, Grönland, EF og Dokumenterne, Brüssel 1981, S. 17].

² In der Fischerei sind etwa 2 500 Personen, in der Fischverarbeitung ca. 2 000 Personen beschäftigt. [Ministeriet for Grönland, Grönland 1981, Arsberetning, S. 41].

Tabelle 4 - Die Ausfuhren Grönlands 1960-1980 (Mill. dkr)

Waren	1960	1970	1975	1979	1980
Fisch, frisch oder gefroren	4	33	82	146	175
Fisch, gesalzen, getrocknet oder geräuchert	14	10	8	70	86
Garnelen, frisch, gekühlt oder gefroren	0	1	32	73	174
Fischereiprodukte oder -konserven (einschl. geschälte bzw. verarbeitete Garnelen)	4	39	82	218	339
Pelze, roh und bearbeitet	2	7	10	19	27
Kryolith	18	7	9	8	10
Bleierz	7	-	37	139	123
Zinkerz	6	-	238	159	203
Andere Waren	3	8	11	35	27
Insgesamt	58	105	509	867	1164

Quelle: Ministeriet for Grønland, Grønland, Arsberetning, versch. Jgg.

Garnelen stellen die wertvollste Ausbeute dar; schon die Rohware bringt einen Ertrag von etwa 5 000 dkr/t. Bei dem wichtigsten Fisch, dem Dorsch, sind es etwa 2 000 dkr/t, bei geringerwertigem Katfisch und Rotbarsch nicht viel mehr als 1 000 dkr/t. Lachs erbringt zwar fast 14 000 dkr/t, der Fang kann jedoch nicht ausgeweitet werden, weil bei diesem Fisch auch für Grönländer eine Quote vereinbart wurde¹.

Tabelle 5 - Menge und Wert der Fänge grönländischer Fischer^a

	1979		1980	
	t	1000 dkr	t	1000 dkr
Fänge insgesamt	84 836	227 664	89 576	252 840
davon:				
Dorsch	51 583	103 160	47 716	94 878
Garnelen	18 663	86 322	22 781	111 900
Katfisch	2 363	2 347	4 026	4 666
Rotbarsch	250	260	1 222	1 573
Lachs	1 297	18 467	1 193	15 752

^a Angekauft in Grönland.

Quelle: Ministeriet for Grønland, Grønland 1981, Arsberetning, S. 42, 196, 197.

¹ Dies geschah schon ehe Grönland der EG beitrug in einem Abkommen der nordatlantischen Fischereiländer (International Committee Northwest Atlantic Fishery (ICNAF)-Abkommen von 1972). Die EG erzielte in den Verhandlungen um die Lachs-Fangquote für 1981 eine geringfügige Erhöhung für Grönland von 1 190 auf 1 270 Tonnen. [Ministeriet for Grønland, Grønland 1981, Arsberetning, S. 43].

13. Nach der Verarbeitung wurden die Fischereiprodukte zum größten Teil ins Ausland verkauft. Daß in Grönland nur wenige dieser Produkte abgesetzt werden, erklärt sich daraus, daß die Versorgung der heimischen Bevölkerung meist direkt (ohne Einschaltung der Verarbeiter und der Königlich Grönländischen Handelsorganisation KGH¹) erfolgt. Von den exportierten Fischereiprodukten ging der weit-aus größte Teil nach Dänemark und in die anderen EG-Länder. Mit weitem Abstand folgten die Vereinigten Staaten, die 1980 nicht ganz ein Zehntel der Gesamtexporte abnahmen (Tabelle 6).

Tabelle 6 - Der Verkauf grönländischer Fischereiprodukte 1979 und 1980

	1979		1980	
	t	1000 dkr	t	1000 dkr
Fisch, frisch, gesalzen, gefroren und getrocknet (hauptsächl. Dorsch)	18 589	215 571	19 644	259 303
Konserven (hauptsächl. Garnelen)	2 493	74 066	3 427	110 588
Gefrorene Garnelen	9 744	217 503	18 191	401 923
Andere Fischerzeugnisse	1 477	3 213	1 457	2 892
Insgesamt	32 303	510 353	42 719	774 706
davon nach:				
Dänemark	22 329	350 356	30 041	546 014
Vereinigtes Königreich	648	18 618	1 100	31 571
Bundesrepublik Deutschland	527	17 111	931	31 346
Frankreich	763	14 929	1 558	26 404
Vereinigte Staaten	6 640	75 374	5 229	70 866
Andere	1 396	33 965	3 860	68 505

Quelle: Ministeriet for Grönland, Grönland 1981, Årsberetning, S. 43.

Die Exporte in die EG wurden erheblich dadurch erleichtert, daß innerhalb der Gemeinschaft Zollfreiheit herrscht. Der gemeinsame Außenzoll für Dorsch beträgt immerhin 15 vH², für Garnelen 18 vH³. Um diese Prozentsätze werden die grönländischen Erzeugnisse infolge der Zollfreiheit gegenüber Konkurrenzprodukten begünstigt, die aus Drittländern ohne Präferenzen kommen.

¹ Den kongelige grönlandske Handel.

² AB1, Tarif-Nr. 03.01 BIIb)1 des Gemeinsamen Zolltarifs für gefrorene Filets von Kabeljau. Insgesamt vgl. Kapitel 3 "Fische, Krebstiere und Weichtiere" sowie Tarif-Nr. 16.04 "Fische, zubereitet oder haltbar gemacht".

³ AB1, Tarif-Nr. 0303 AIV. Vgl. außerdem für Verarbeitungsprodukte 16.05 A.

Will man den Wert des freien Zugangs zum Gemeinsamen Markt für die grönländische Wirtschaft abschätzen, so müssen die Besonderheiten des grönländischen Außenhandels berücksichtigt werden, der überwiegend durch die KGH abgewickelt wird. Diese kauft die Rohware zu Preisen auf, die jährlich mit der Vereinigung der Fischer und Jäger in Grönland¹ - KNAPP - vereinbart werden²: 1980 kaufte sie 65 Tausend Tonnen "Fisch" (davon die Hälfte Dorsch und ein Viertel Garnelen) für 177 Millionen dkr³. Die Verarbeitung findet in KGH-Fabriken statt, und die KGH übernimmt auch den Transport und den Verkauf. Dabei geht die Ware zu 99 vH ins Ausland (einschließlich Dänemark). 1980 exportierte die KGH für 403 Millionen dkr Fischverarbeitungsprodukte, fünf Sechstel davon hergestellt aus Dorsch und Garnelen⁴.

Im Zuge ihrer Operationen macht die KGH Jahr für Jahr beträchtliche Unterschüsse: 1980 waren es 63 Millionen dkr⁵ bei einer Gesamtverkaufssumme von 424 Millionen dkr⁶. Wenn man diese Unterschüsse anteilmäßig den einzelnen Produktgruppen zurechnet, so kann man annehmen, daß beim Export von Erzeugnissen aus Dorsch und Garnelen zwar 336 Millionen dkr eingenommen wurden, vom Ankauf über die Verarbeitung bis zum Verkauf aber etwa 52 Millionen dkr Verluste eintraten. Solche Verluste deuten darauf hin, daß die KGH auf ihren Auslandsmärkten keine höheren Preise erzielen konnte und mithin zusätzliche Belastungen selbst tragen mußte. Zölle könnten demnach nicht überwältigt werden, und umgekehrt kommt eine Zollbefreiung in voller Höhe den grönländischen Exporteuren zugute.

Der Wert der Zollfreiheit auf dem Gemeinsamen Markt für Grönland kann nicht einfach dadurch abgeschätzt werden, daß der Verkaufswert grönländischer Fischereiprodukte in den EG-Ländern bestimmt wird, denn der "innerdänische" Handel zwischen Grönland und dem Rest des Königreichs war schon immer zollfrei und wäre

¹ Sammenslutning af fiskere og fangere i Grønland, gelegentlich auch als KNAPK abgekürzt.

² Die Fischer und Jäger erhalten noch einen Zuschuß aus der Landeskasse von 15 Öre pro kg [Ministeriet for Grønland, Grønland 1981, Arsberetning, S. 43].

³ Für Dorsch wurden 65 Mill. dkr gezahlt und für Garnelen 75 Mill. dkr [Ministeriet for Grønland, Grønland 1981, Arsberetning, Tab. 46 und 47].

⁴ Ministeriet for Grønland, Grønland 1981, Arsberetning, Tab. 54 und 55.

⁵ Ministeriet for Grønland, Grønland 1981, Arsberetning, S. 45.

⁶ Außer dem Export von Fischverarbeitungsprodukten im Wert von 403 Millionen dkr fallen darunter der Export von Fellen (14 Mill.) sowie einige andere Exporte und der Verkauf innerhalb Grönlands (4 Mill.).

es vermutlich auch geblieben, selbst wenn die Insel 1972 nicht zusammen mit Dänemark der Gemeinschaft beigetreten wäre. Zieht man, um dem Rechnung zu tragen, die Zahlen des Dänemark-Handels vom Gesamtwert des EG-Handels ab, dann erhält man aber zu niedrige Werte für den "Netto-EG-Handel", weil beträchtliche Mengen grönländischer Erzeugnisse über Dänemark in die übrigen Länder der Gemeinschaft weiterexportiert werden¹. Wie hoch diese Re-Exporte sind, läßt sich aus der dänischen Statistik nicht ersehen, weil dort bei den Exporten nicht nach der Herkunft aus den einzelnen Teilen des Königreiches unterschieden wird. Sieht man daher von den "Umweg"-Ausfuhren ab, dann betrug im Jahre 1980 der direkte Gesamtexport ca. 90 Mill. dkr (Tabelle 6), wobei ca. 75 Millionen auf die in die EG exportierten Verarbeitungsprodukte von Dorsch und Garnelen entfallen. Bei 15 vH Zollbelastung wären dafür mehr als 11 Millionen dkr an zusätzlichen Abgaben zu entrichten gewesen.

Schätzt man also den Wert des zollfreien Zugangs zum Gemeinsamen Markt für Grönland auf 11 Millionen dkr, dann setzt das voraus, daß die EG dann, wenn die Insel der Gemeinschaft ferngeblieben wäre, die vollen Zollsätze auf grönländische Produkte angewandt hätte. Tatsächlich sind in dem ähnlichen Fall der Färöer einige Zollsenkungen vereinbart worden, und eine solche Regelung wäre auch für Grönland wahrscheinlich. Wie hoch solche Präferenzen wären und welche der verschiedenen Fischverarbeitungserzeugnisse dadurch begünstigt würden, hängt vom Verhandlungsergebnis ab und läßt sich nicht im voraus sagen. Werden die möglichen Zollermäßigungen gegen die zusätzlichen Belastungen, die sich bei Berücksichtigung der RE-Exporte grönländischer Produkte in die EG ergeben, aufgerechnet, so ist nicht unwahrscheinlich, daß sich ein ähnlicher Wert für den Zollvorteil ergibt.

Dabei ist ein weiterer Vorteil des freien Zugangs zum Gemeinsamen Markt jedoch nicht bewertet worden, nämlich die Tatsache, daß es innerhalb der EG keine Behinderungen des Handels zwischen den Mitgliedstaaten geben darf, während Importe aus Drittländern zum Schutz der einheimischen Produzenten unter Umständen eingeschränkt oder belastet werden können. Die gemeinschaftliche Fischereimarktordnung sieht für den Fall, daß der Markt für Fischereierzeugnisse durch Einfuhren aus Drittländern ernstlichen Störungen ausgesetzt oder von ernstlichen Störungen bedroht ist, nämlich "geeignete Maßnahmen" vor, "bis die tatsächliche oder drohende Störung behoben ist"². Zu diesen Maßnahmen gehören auch Importbeschränkungen für die betreffenden Fischereiprodukte.

¹ Ministeriet for Grønland, Grønland 1981, Arsberetning, S. 44.

² EWG Verordnung, Nr. 3796/81, Art. 24, ABl 1981 L 379, S. 1.

Sollte Grönland aus der EG ausscheiden, dann wären grönländische Fischexporte von derartigen Beschränkungen ebenso bedroht wie die Exporte anderer Drittländer. Die Zugehörigkeit zur Gemeinschaft verschafft der Insel somit nicht nur die Möglichkeit, Fischereiprodukte (und alle anderen Exportwaren) unverzollt in die anderen Mitgliedstaaten zu liefern, grönländische Waren dürfen auch nicht wert- und mengenmäßig beschränkt oder irgendwelchen Belastungen und Behinderungen unterworfen werden. Die Fischereimarktordnung hat für Grönland als Mitgliedsland umgekehrt den Vorteil, daß grönländische Fischereiprodukte - ebenso wie die aller anderen EG-Fischer - notfalls Schutz gegenüber Importen aus Drittländern genießen¹.

Wie hoch diese (potentiellen) Begünstigungen infolge der Zugehörigkeit zur Gemeinschaft zu bewerten sind, ist schwer vorhersehbar. Sie können je nach der Lage auf dem Markt für Fischereiprodukte sehr erhebliche Bedeutung haben, etwa dann, wenn der Ausbau der Fischereiflotten in Entwicklungsländern zu einem stark erhöhten Angebot führen sollte. Dann müßte auch noch der Wert von eventuellen Ausfuhrerstattungen in die Überlegungen einbezogen werden, denn solche Zuschüsse sind nach Art. 25 der Fischereimarktordnung möglich und werden natürlich nur an Fischer aus den EG-Ländern gezahlt.

14. Unter den übrigen grönländischen Ausfuhren nimmt der traditionsreiche Wirtschaftszweig "Jagd und Fang" wertmäßig nur einen bescheidenen Platz ein. Die Jagd - vor allem auf Seehunde - ist aber im Norden der Insel (von Umanak an) und an der gesamten Ostküste noch immer der Haupterwerbszweig. Auch in den "verwestlichten" südwest-grönländischen Gemeinden dient sie als Nebenerwerb oder wenigstens als Freizeitbeschäftigung.

Die Jagdbeute wird entweder im eigenen Haushalt verbraucht² oder an die KGH verkauft. Dabei setzt die KGH die Preise für Felle entsprechend den Verkaufspreisen auf der Kopenhagener Börse fest. Werden dort tatsächlich höhere Preise erzielt, dann wird der Überschuß nachträglich als Bonus an die Jäger verteilt.

Der Verkauf von Seehundfellen ist die bei weitem wichtigste Einnahmequelle der grönländischen Jäger, während das Fleisch der Tiere bis auf geringe Mengen im

¹ Billige Importe können auch dadurch verhindert werden, daß die Einhaltung des von der EWG festgesetzten Referenzpreises verlangt wird [ABl, Art. 21 Abs. 4 der VO 3796/81].

² Unter Eigenverbrauch und "unorganisierten Verkauf" fallen ein Viertel bis ein Drittel der Felle und fast das gesamte Fleisch [Ministeriet for Grönland, Grönland 1981, Arsberetning, S. 47].

eigenen Haushalt verbraucht wird. Die Liste der verkauften Produkte (Tabelle 7) zeigt, daß "Jagd und Fang" für Grönland wirtschaftlich keineswegs unbedeutend ist, zumal es in weiten Gebieten der Insel (tatsächlich im flächenmäßig größten Teil des bewohnbaren Küstenstreifens) kaum andere Erwerbsmöglichkeiten gibt.

Tabelle 7 - Verkäufe von Fellen und Fleisch in Grönland 1970-1980 (1000 dkr)

	1970	1975	1978	1979	1980
Seehundfelle	3 296	4 373	8 346	9 967	8 463
Fuchsfelle	103	165	259	220	312
Eisbärfelle	92	114	20	32	101
Bonus für Verkäufe vom Vorjahr	1 433	6 213	118	238	993
Häute und Geweihe von Rentieren	20	36	2 475	1 929	1 636
Rentierfleisch	990	766	578	423	460
Seehundfleisch- und -speck	-	167	560	621	1 061
Walfleisch	150	528	939	1 326	1 573
Andere Jagdprodukte	400	169	254	204	471
Insgesamt	6 484	12 531	13 549	14 960	14 210

Quelle: Ministeriet for Grönland, Grönland, Arsberetning, versch. Jgg.

15. Die Gemeinschaft hätte ihr Ansehen in Grönland daher verbessern können, wenn sie darauf hingewiesen hätte, daß die grönländischen Seehundfänger für ihren Lebensunterhalt auf die Jagd angewiesen sind und der Erlös für die Seehundfelle zur Anschaffung wichtiger Bedarfsgüter dient. Eine deutliche Demonstration ihres Nutzens für die Grönländer hätte die Gemeinschaft darüber hinaus geben können, wenn sie gegen das niederländische Importverbot für Seehundfelle¹ vorgegangen wäre. Dazu bestand sogar eine Verpflichtung, nachdem die Kommission zu der Überzeugung gekommen war, daß die niederländische Maßnahme gegen Artikel 30 des EWG-Vertrages verstieß², welcher mengenmäßige Einfuhrbeschränkungen zwischen den Mitgliedstaaten verbietet³. Es hätte sicherlich in Grönland Eindruck gemacht, wenn die Kommission wegen dieser Vertragsverletzung gegen die Niederlande vor dem Europäischen Gerichtshof geklagt⁴ und damit wenige Wochen

¹ EG-Kommission, Berichte und Informationen Nr. 19 vom 11. März 1982.

² Antwort der Kommission auf eine parlamentarische Anfrage [ABl 1981 C 278, S. 2, vgl. auch ABl 1981 C 73, S. 24].

³ Solche Beschränkungen sind auch nicht etwa deshalb gerechtfertigt, weil sie dem Schutz einer vom Aussterben bedrohten Tierart dienen [EWG-Vertrag, Art. 36]. Die betreffenden Seehundarten sind nicht vom Aussterben bedroht.

⁴ Nach EWG-Vertrag, Art. 169 Abs. 2.

vor der Volksbefragung den besonders EG-feindlichen Jägern und Fängern in den dünnbesiedelten Gebieten¹ gezeigt hätte, daß sie willens und in der Lage ist, die Interessen dieser Bevölkerungsgruppe zu vertreten. Statt dessen hat das Europäische Parlament den Handel mit Seehundfellen kritisiert, ohne immer deutlich zu machen, daß Felle älterer Tiere nicht gemeint waren.

16. Neben den bisher genannten Produkten exportiert Grönland Erze und Mineralien (Tabelle 4). Zum Teil produziert die Insel mineralische Rohstoffe, deren Abbau schon vor vielen Jahren begonnen wurde (Kryolith), zum Teil solche, die erst in jüngerer Zeit gewonnen werden (Zink- und Bleierz). Außerdem bestehen gute Aussichten, daß der Boden und der Festlandsockel Grönlands Uran, Erdöl und Erdgas enthalten. Das Kryolithvorkommen bei Ivigtut ist zwar erschöpft, dennoch finden noch immer Exporte von der Halde statt. Die früher betriebenen Graphit- und Kupferbergwerke werden ebenso nicht mehr genutzt. In den Marmorbrüchen bei Marmorilik dagegen wird die Produktion, die seit einigen Jahren unterbrochen ist, eventuell wieder aufgenommen. Dort werden seit 1972 auch Blei- und Zinkvorkommen abgebaut. Diese Metalle bilden nunmehr Grönlands zweitwichtigstes Exportgut. Außerdem stellen die Gruben recht viele Arbeitsplätze zur Verfügung: Auf Drängen des Gemeinsamen Rates für mineralische Rohstoffe in Grönland² wurde im Zuge einer "Grönlandisierung" die Zahl der Grönländer unter den 320 Angestellten zwischen Mitte 1980 und Mitte 1981 von 80 auf 124 erhöht³. Modellcharakter haben die Blei- und Zinkminen von Marmorilik auch in bezug auf die Besteuerung der Bergbaugesellschaften. Die Greenex A.S., welche die Minen seit 1972 betreibt, hatte bis 1981 den Betrag von 139 Mill. dkr an Abgaben zu entrichten. Im ersten Halbjahr 1981 waren es 25 Mill. dkr Nutzungssteuer und 13,3 Mill. dkr Konzessionsabgaben⁴.

In der Zeit von 1952 bis 1962 wurden etwa 130 000 Tonnen Blei- und Zinkerz aus einer Grube bei Mesters Vig (Kommune Scoresbysund) in Ostgrönland exportiert. Danach lohnte sich der Abbau in Anbetracht sinkender Rohstoffpreise nicht mehr

¹ Vgl. oben Tab. 1.

² Der Rat wurde am 1. Mai 1979 aufgrund des Autonomiegesetzes und des Gesetzes über mineralische Rohstoffe in Grönland errichtet und ist paritätisch mit Grönländern und Dänen besetzt.

³ Grönlands Landstings Forhandlingar, 1980, Faellesrådet vedrørende mineralske råstoffer i Grönland: Beretning for perioden 1. Juli 1980 til 30. Juni 1980, Abschnitt 6, S. 416.

⁴ Grönlands Landstings Forhandlingar, 1980, Faellesrådet vedrørende mineralske råstoffer i Grönland: Beretning for perioden 1. Juli 1980 til 30. Juni 1980, Tabelle "Intaegter til det offentlige ...", S. 417.

[Bach, Taagholt, 1976, S. 71]. Die Gesellschaft (Nordisk Mineselskab) blieb aber im Besitz ihrer Konzession¹, die dem Gemeinsamen Rat für mineralische Rohstoffe in Grönland nun nicht mehr zeitgemäß erscheint². Sie ist nämlich für einen sehr langen Zeitraum (50 Jahre) erteilt, umfaßt ein riesiges Areal (Ostgrönland zwischen 70° und 74,5° nördl. Breite) und gilt für sämtliche mineralischen Rohstoffe (Öl/Gas, harte Mineralien einschließlich Uran). Außerdem enthält sie keine Festlegung einer Explorationspflicht, keine Auflagen zum Zwecke des Umweltschutzes und keine Einwirkungsrechte der dänisch-grönländischen Behörden auf Produktionspläne und den Betrieb von Produktionsstätten.

Außer diesen Nutzungskonzessionen für die Kryolithgesellschaft, die Greenex A.S. und die Nordisk Mineselskab liefen Ende 1981 noch einige Explorationskonzessionen. Die wichtigsten Untersuchungen zur Erforschung weiterer Rohstoffvorkommen in Grönland wurden aber von öffentlichen Stellen geleistet, da die 13 Konzessionen, die das Grönlandministerium 1975 zur Erforschung von Ölvorkommen (im Festlandsockel vor Westgrönland) an private Konsortien erteilt hatte, bis Ende 1978 zurückgegeben worden waren. So führte die Grønlands Geologiske Undersøgelse (GGU) in Nordgrönland (Pearyland) unter ölgeologischen Aspekten kartographische Arbeiten durch. In Südgrönland richteten sich die Aktivitäten der GGU auf Uranvorkommen. Zwischen 1978 und 1982 fand eine Probeförderung von Uranerz in Kvanefjeld statt. Kohlevorkommen wurden auf der Halbinsel Nugssuaq untersucht. Besondere Aufmerksamkeit richtet sich auch auf die Möglichkeiten, die umfangreichen Wasserkraftreserven Grønlands auszunutzen, und zwar sowohl für die kommunale Elektrizitätsversorgung als auch mit dem Ziel, Industrie- und Bergbaubetriebe mit Energie zu versorgen.

17. Die Europäische Gemeinschaft unterstützt solche Forschungen, denn sie fallen in den Rahmen ihrer regionalpolitischen Förderung Grønlands, sind aber auch für das energie- und rohstoffpolitische Gesamtprogramm von Bedeutung. Die Gemeinschaft führt jedoch nicht etwa eigene Forschungen und Untersuchungen durch, sondern stellt lediglich Mittel bereit, die zur wirtschaftlichen Entwicklung Grønlands beitragen sollen.

¹ Sie war 1952 für einen Zeitraum von 50 Jahren erteilt worden [Grønlands Landstings Forhandler, 1980, Faellesrådet vedrørende mineralske råstoffer i Grønland: Beretning for perioden 1. Juli 1980 til 30. Juni 1980, Abschnitt 5].

² Vgl. Grønlands Landstings Forhandler, 1980, Faellesrådet ..., Beretning ..., ebenda.

Es gibt in Grönland (und in Dänemark) allerdings Gruppen, die die Erdölförderung oder Urangewinnung aus ökologischen oder gesellschaftspolitischen Gründen als schädlich für die Insel ansehen. Offensichtlich sind die zuständigen Stellen und die Hjemmestyre aber nicht dieser Meinung, denn sie haben die EG-Förderung beantragt. Gerade auf dem Gebiet der Nutzung grönländischer Rohstoffe scheint die Gemeinschaft jedoch Angriffen ausgesetzt zu sein, die allgemeiner Natur sind, sich gegen die ganze Entwicklung richten und sich vielleicht deshalb auf die EWG konzentrieren, weil diese als Symbol für "monopolistische kapitalistische Macht" verwendet wird. Es mag auch sein, daß die Explorationsprojekte ohne die Mittel aus den Gemeinschaftsfonds nicht in vollem Umfange durchgeführt würden. Für die Durchführung ist aber nicht die EG-Kommission verantwortlich, die auf Antrag einen finanziellen Beitrag zur Entwicklung Grönlands leistet, sondern diejenigen nationalen (dänischen und grönländischen) Stellen, die - wohl zu Recht - glauben, daß die grönländische Bevölkerung nicht in Seehundjägergemeinschaften zurückverwandelt werden kann und deshalb zur Aufrechterhaltung ihres Lebensstandards die Ressourcen der Insel nutzen muß.

18. Wie stark Grönland sich an die westliche Zivilisation gewöhnt hat und darum auf Einfuhren aus Dänemark, der EG und der übrigen Welt angewiesen ist, zeigt Tabelle 8, in der die wertmäßig wichtigsten Warengruppen zusammengestellt sind.

Tabelle 8 - Die Einfuhren Grönlands 1960-1980 (Mill. dkr)

Waren nach SITC	1960	1970	1975	1978	1979	1980
Insgesamt	107,5	396,3	741,9	980,3	1447,9	1845,2
Fleisch u. Fleischwaren	4,3	15,7	30,9	46,7	59,7	65,2
Molkereierzeugnisse u. Eier	3,1	6,2	12,6	19,2	22,2	28,1
Getreide und Getreideerzeugnisse	3,2	6,5	12,4	19,0	20,7	24,9
Obst und Gemüse	4,2	15,2	19,6	25,4	38,7	39,8
Zucker und Zuckerwaren	2,3	4,2	13,8	14,6	14,5	16,0
Kaffee, Tee, Kakao, Schokolade und Gewürze	1,6	5,7	9,7	15,8	19,7	25,5
Versch. Nahrungsmittel	1,5	5,4	9,6	15,1	18,5	21,3
Getränke	4,3	24,8	55,1	81,0	85,1	89,1
Tabak und Tabakwaren	2,2	3,9	7,8	9,4	12,1	12,1
Holz und Kork	3,1	10,5	12,0	12,7	19,7	22,0
Erdöl u. Erdölerzeugnisse	11,8	25,9	135,2	113,4	266,4	372,2
Medizinische, pharmazeutische u. Hygieneartikel	2,9	8,8	17,1	21,2	25,3	29,9
Holz- und Korkwaren, ausgenommen Möbel	3,4	20,2	19,9	20,0	33,9	49,8
Papier und Pappe, Waren daraus	2,9	8,9	16,5	21,2	28,7	38,0
Garne, Gewebe, Spinnstoff- erzeugnisse	3,7	12,2	18,0	24,7	31,5	40,3
Waren aus nicht-metallischen Mineralien	3,2	12,2	11,2	18,1	27,9	34,0
Eisen und Stahl	2,3	9,7	15,9	16,7	23,9	35,4
Metallwaren, a.n.g.	5,8	27,3	34,5	43,2	62,7	78,4
Maschinen und Geräte, Motoren Geräte für die Nachrichten- technik, Bild- und Tongeräte	18,7	70,6	135,9	108,1	154,3	169,1
Elektr. Maschinen und Geräte, a.n.g.				30,9	50,3	61,0
Straßenfahrzeuge	3,1	17,5	17,4	25,2	32,0	44,5
Andere Transportmittel				47,9	68,4	135,3
Sanitätsartikel, Beleuchtungs- mittel	1,8	4,7	7,2	7,6	11,6	13,9
Möbel	1,8	11,7	12,5	21,9	28,0	32,1
Bekleidung und Zubehör	4,1	16,2	22,1	36,6	46,4	59,5
Schuhe	1,2	3,4	6,6	10,8	14,8	20,9
Techn. und wissenschaftl. Instrumente	1,6	5,9	10,3	11,4	17,9	24,5
Foto und opt. Artikel				6,2	10,6	14,6

Quelle: Ministeriet for Grönland, Grönland, Årsberetning, versch. Jgg.

Da Grönlands Ausfuhren Jahr für Jahr bedeutend niedriger waren (vgl. Tabelle 4), ergab sich ein ständig wachsender Einfuhrüberschuß, der sich 1980 auf 682 Mill. dkr belief.

Tabelle 9 - Die Handelsbilanz Grönlands (Mill. dkr)

	1960	1970	1975	1976	1977	1978	1979	1980
Einfuhr	108	396	742	778	964	980	1448	1845
Ausfuhr	58	105	509	517	555	559	867	1163
Einfuhrüberschuß	50	291	233	261	409	421	581	682

Quelle: Ministeriet for Grønland, Grønland, Årsberetning, versch. Jgg.

Zur Zeit besteht wenig Aussicht, daß dieser spürbar verringert wird. Dänemark hat es aber übernommen, die Versorgung Grönlands zu sichern, und die EG ist ebenfalls bereit, einen Teil der Lasten zu tragen, um die Wohlfahrt dieser geographisch benachteiligten Region im Rahmen der Gemeinschafts-Solidarität zu fördern.

Das Prinzip der Solidarität gilt für Grönland, solange es Mitglied der EG ist. Unter diesem Aspekt hat es auf der anderen Seite seine Überschüsse an Fischen eingebracht und könnte vielleicht zur Sicherung der Rohstoffversorgung aller Mitgliedstaaten beitragen. Scheidet Grönland allerdings aus der EG aus, dann entfällt die Gemeinschafts-Solidarität in beiden Richtungen. Leistungen und Gegenleistungen wird es aber auch in einer neuen Regelung der Beziehungen mit der arktischen Insel geben, wie immer eine solche Regelung im einzelnen aussehen mag. Wie hoch man dabei den Wert Grönlands für das Nordatlantische Bündnis veranschlagen könnte, um daraus eventuelle Konzessionen der EWG abzuleiten, hängt von politischen Überlegungen ab. Die Gemeinschaft hat jedoch aus ökonomischen Gründen wenig Veranlassung, Grönland in einem neuen Vertrag alle die Vorteile zu gewähren, auf die es als Mitgliedsregion Anspruch hat.

IV. Überlegungen zum Ausscheiden Grönlands aus der Gemeinschaft

19. Durch die Zugehörigkeit zur Gemeinschaft sind Grönland bis 1981 erhebliche Beträge zugeflossen¹. Von den EG-Gegnern wird der Wert dieser Zahlungen für

¹

Vgl. Ziff. 8 f.

Grönland jedoch angezweifelt; weiterhin wird behauptet, daß sie durch Leistungen aus anderen Quellen ersetzt werden könnten. Einige der Argumente lauten:

- Weil die technische Entwicklung die traditionelle Lebensform der Eskimos zerstöre, sei der Einsatz von Kapital, das diese Entwicklung fördere, abzulehnen.
- Der finanzielle Einsatz der EG diene (überwiegend oder gar ausschließlich) der Gemeinschaft selbst. Wenn mit EG-Mitteln Industrien aufgebaut würden, dann dazu, um mit ihren Produkten Europa günstig zu versorgen. An der Erschließung grönländischer Rohstoffe beteilige sich die EG, weil Europa Energieträger und Metalle für die eigene Versorgung brauche.
- Von den Mitteln, welche die EG Grönland zur Verfügung stellt, fließe das meiste wieder in die Gemeinschaft zurück, weil damit europäische Waren und Ausrüstungsgüter gekauft und dänische Techniker und Beamte entlohnt werden, die in Grönland arbeiten.
- Die Zahlungen der EG seien nur ein (schwacher) Ausgleich dafür, daß die Gemeinschaft ungleich mehr aus Grönland heraushole - in Form von Fischen, die in der grönländischen Fischereizone durch EG-Fahrzeuge (hauptsächlich deutsche) gefangen würden.
- Der hohe Wert der Fänge in grönländischen Gewässern ermögliche es, die EG-Mittel durch eigene Einnahmen zu ersetzen, nämlich durch den Erlös aus dem Verkauf von Fischereirechten.
- Andere Einnahmen könnten durch Abgaben für die Nutzung mineralischer Rohstoffvorkommen erzielt werden oder durch Verpachtung der Luftwaffenbasen an die Amerikaner und Zuschüsse bzw. Darlehen verwandter Eskimogruppen in Alaska, denen sehr große Zahlungen für die Erdölquellen auf ihrem Gebiet zufließen. Unausgesprochen besteht auch die Vorstellung, daß im Notfall wohl die Dänen einspringen müßten, auch wenn sie das bisher ablehnen.
- Der Wert des zollfreien Zugangs zum Gemeinsamen Markt wird möglicherweise niedriger eingestuft, aber es wird nicht bestritten, daß die Zollbefreiung für Grönland einen Vorteil darstellt. Die EG-Gegner meinen jedoch, sie könnten diese Präferenzen auch ohne Mitgliedschaft in der Gemeinschaft haben - vielleicht mit dem Status eines Entwicklungslandes oder weil Grönland zum Königreich Dänemark gehört. Auch die Färöer hätten Zollvorteile durch die Gemeinschaft erhalten.
- Konsequente Gegner von Grönlands Mitgliedschaft in den Europäischen Gemeinschaften propagieren schließlich, daß das Ausscheiden aus der EG auch Opfer

rechtfertige, daß auch ohne Kompensation auf Einnahmen aus den EG-Fonds verzichtet werden könne, weil die grönländische Selbstbestimmung sehr hoch zu schätzen und die "Fernsteuerung durch Brüssel" strikt abzulehnen sei.

In dieser Auseinandersetzung spielen ganz offensichtlich auch persönliche Wertvorstellungen eine Rolle hinsichtlich der Frage, was die Übertragung von europäischer Technik und Lebensweise für Grönland und die Grönländer bedeutet. Der Vorgang der Eingliederung Grönlands in die technische Zivilisation ist jedoch nicht der EG anzulasten, denn er war vor dem Beitritt (auf Wunsch und mit Einverständnis der grönländischen Politiker) in vollem Gange. Die Gemeinschaft hat zwar den wirtschaftlichen Aufbau der Insel gefördert, aber die damit verbundene gesellschaftliche Veränderung weder veranlaßt noch wesentlich beeinflußt. Dazu kommt, daß keiner der führenden Grönländer die Verwandlung der dichter besiedelten Teile der Insel in ein industrialisiertes Gemeinwesen rückgängig machen will¹. Es kann also nur darauf ankommen, schädliche Auswirkungen - u.a. auf die Umwelt - zu vermeiden und unvermeidliche Härten zu mildern oder auszugleichen. Bei dieser Aufgabe ist aber die Beteiligung der Europäischen Gemeinschaft nicht von Nachteil, sondern im Gegenteil besonders nützlich, weil die EG auf dem Gebiet des Umweltschutzes beträchtliche Erfahrungen verwerten kann.

Bei der Bewertung des Fischreichtums in den Gewässern um Grönland kann man wegen der Unsicherheiten in den Daten zu recht unterschiedlichen Ergebnissen kommen. Daß sich mit Einnahmen aus Fischereilizenzen ein großer Teil des grönländischen Haushalts finanzieren ließe, muß jedoch als Wunschdenken angesehen werden². Darüber, welche Mittel die Alaska-Eskimos den Grönländern zur Verfügung stellen könnten und würden, läßt sich nur spekulieren. Die Erfahrung mit anderen ölproduzierenden Ländern mahnt aber zur Skepsis.

Ob jedoch Grönland nach dem Ausscheiden aus der EG von anderer Seite neue Zuschüsse oder Darlehen erhalten könnte, ist völlig offen. Hinweise darauf, daß auf diese Weise die bisher aus den EG-Fonds fließenden Mittel vollständig oder auch nur überwiegend ersetzt werden könnten, sind nicht ersichtlich. Abgaben für die Ausbeutung grönländischer Rohstoffvorkommen gehen in diese Berechnung nicht ein, denn sie sind unabhängig davon, ob Grönland zur EG gehört oder nicht. Somit verblieben als neue eigene Einnahmen, die Grönland nach Verlassen der Ge-

¹ Die Landstyre und die grönländischen Vertreter im Gemeinsamen Rohstoffrat verfolgen im Gegenteil eine Reihe neuer Projekte und haben dafür - auch von der EG - Mittel beantragt.

² Dementsprechend übertrieben sind auch die gelegentlich genannten gewaltigen Zahlen für die "Ausbeutung der grönländischen Fischereiresourcen" durch Schiffe aus der EG.

meinschaft erwerben könnte, mit einiger Sicherheit nur relativ bescheidene Lizenzgebühren für Fischereirechte in grönländischen Gewässern.

Selbst diese Einnahmequelle ist aber nicht sicher, denn vermutlich verlangt die Gemeinschaft eine beträchtliche Fangquote als Ausgleich dafür, daß grönländische Fischereierzeugnisse weiterhin zollfrei in den Gemeinsamen Markt importiert werden¹. Wenn Fangquoten für EG-Fischer einerseits und Zollfreiheit für grönländische Produkte andererseits als gleichwertig angesehen werden, dann bestünden unter diesen Umständen die finanziellen Folgen eines Austritts aus der EG einfach in einem Verzicht auf die Leistungen aus den verschiedenen Gemeinschaftsfonds und auf Darlehen der Europäischen Investitionsbank. Das Ergebnis läge dann ausschließlich auf nichtfinanziellem Gebiet: Die grönländischen Behörden wären nicht mehr dem Gemeinschaftsrecht unterworfen. Entscheidungen mit Wirkung für Grönland würden nicht mehr im weit entfernten Brüssel gefällt.

20. Nach der Vorstellung des grönländischen Landsting soll als Ersatz für die Mitgliedschaft in der EG aber doch etwas mehr erreicht werden. Der Landsting strebt nämlich den Status eines assoziierten überseeischen Landes oder Gebietes an (ULG-Status)². Bereits am 25. Februar 1982 - zwei Tage nach dem "Nein" im Referendum - begann der Vorsitzende der Landstyre, Jonathan Motzfeldt, in Kopenhagen mit Sondierungen über das dänisch-grönländische Vorgehen, um den Austritt der Insel aus der Gemeinschaft zu bewerkstelligen³. Daß die Dänen ein grönländisches Austrittsverlangen unterstützen und in diesem Sinne mit den Institutionen der EG verhandeln würden, stand infolge der Zusagen von Ministerpräsident Jørgensen fest. Der Rat der EG war auch schon 1975 informiert worden, daß sich die dänische Regierung "einem eventuellen grönländischen Wunsch nach Änderung der Verbindung Grönlands mit der Gemeinschaft, falls sich dafür in Grönland eine Mehrheit fände", nicht widersetzen wolle⁴.

¹ Nach der Mitteilung, welche die Kommission im Februar 1983 dem Rat vorgelegt hat, soll die volle Liberalisierung der Einfuhren aus Grönland "abhängig sein" (be conditional) von der Zuteilung von Quoten in grönländischen Gewässern an die Gemeinschaft [EG-Kommission, Sprechergruppe, Information P-11 vom Februar 1983].

² Besser bekannt unter der englischen Bezeichnung OCT-status (Overseas Countries and Territories).

³ "Handelsblatt" vom 25. Februar 1982, Grönland-EG, Nach der Scheidung eine lockere Bindung.

⁴ Udenrigsministeriet, Udenrigsministerens redegørelse til folketinget om Grönlands forhold til EF vom 21. April 1982, Abschnitt III, hektographiert.

Der grönländische Landsting beschloß am 26. März 1982, daß Verhandlungen geführt werden sollten mit dem Ziel, "die Anwendung der Verträge über die Gemeinschaften für Grönland zu beenden" und zu erreichen, daß "Grönland von der ULG-Ordnung erfaßt würde"¹. Diesem Wunsch entsprechend arbeitete die dänische Regierung den Entwurf eines Vertrages zur Änderung der Verträge über die EGKS, die EWG und die Euratom "im Hinblick auf die Änderung von Grönlands Status in den Europäischen Gemeinschaften" aus².

Der Entwurf enthält einerseits die notwendigen Änderungen der drei Verträge, um Grönland aus deren Geltungsbereich auszuschließen³, andererseits die Änderungen des EWG-Vertrages, die notwendig wären, um Grönland unter die assoziierten überseeischen Länder und Gebiete aufzunehmen⁴. Er wurde, nachdem sowohl das dänische Folketing als auch der grönländische Landsting zugestimmt hatten⁵, dem Rat der Europäischen Gemeinschaften am 19. Mai 1982 unterbreitet⁶ und bildete die Grundlage für eine Mitteilung der Kommission, die sich positiv zu der beantragten Änderung von Grönlands Beziehungen zur EG äußert⁷.

Im einzelnen sollte nach Ansicht der Kommission ein Abkommen über Grönland folgendes vorsehen:

- Für grönländische Industrieprodukte gewährt die Gemeinschaft Zollfreiheit.
- Grönland kann für Industrieprodukte aus der EG Abgaben erheben und Beschränkungen einführen, wenn das dem Aufbau einer eigenen Industrie oder der Erzielung von Einnahmen dient.
- Für Agrarprodukte wird eine besondere Regelung ausgearbeitet, die beide Partner gegenüber dritten Ländern begünstigt.
- In bezug auf die Freizügigkeit von Arbeit und Kapital sowie die Niederlassungsfreiheit sollen in Grönland die Staatsangehörigen aller Mitgliedstaaten gleich behandelt werden.

¹ Udenrigsministeriet, ... vom 21. April 1982, Abschnitt IV.

² Med henblik på at ændre Grønlands status i De europæiske Fællesskaber, Udenrigsministeriet, Entwurf vom 19. Mai 1982, hektografiert.

³ Danach soll Art. 79 Abs. 2 Buchst. a) EGKS-Vertrag, Art. 227 Abs. 5 Buchst. a) EWG-Vertrag und Art. 198 Abs. 3 Buchst. a) Euratom-Vertrag, ein Satz angefügt werden: "Dieser Vertrag findet auf Grönland keine Anwendung".

⁴ Den in Art. 131 Abs. 1 genannten Mitgliedstaaten soll "Dänemark" zugefügt werden, in Anhang IV zum EWG-Vertrag soll "Grönland" genannt werden.

⁵ "The Economist" vom 12. Juni 1982, Greenland - a quick exit?

⁶ Vgl. AB1 1982 C 225, S. 6.

⁷ Der wesentliche Inhalt der Mitteilung ist wiedergegeben in EG-Kommission, Sprechergruppe, Information P-11 vom Februar 1983.

- Grönländische Fischprodukte werden in die Gemeinschaft im Rahmen der Gemeinsamen Marktorganisation frei eingeführt, vorausgesetzt, daß die Gemeinschaft Fangrechte in grönländischen Gewässern erhält.
- Grönland erhält finanzielle Zuschüsse in noch festzusetzender Höhe aus den Mitteln für überseeische Länder und Gebiete, die entsprechend aufgestockt werden.

21. Sollte ein Vertrag auf dieser Basis zustande kommen, dann wären die wesentlichen Veränderungen, daß

- a) Grönland die Einfuhren von Industrieprodukten aus der Gemeinschaft beschränken und mit Abgaben belasten kann,
- b) die gemeinsame Agrarpolitik auf Grönland nicht mehr angewandt wird,
- c) in bezug auf Fisch ein System eingeführt wird, in dem die Gemeinschaft den Markt für grönländische Verarbeitungsprodukte öffnet und Grönland Fangrechte in grönländischen Gewässern gewährt,
- d) die finanziellen Zuschüsse der EG an Grönland reduziert werden - wohl auf das für überseeische Länder und Gebiete (ULG) übliche Maß,
- e) anstelle der Mitgliedschaft die Assoziation Grönlands tritt.

Die Änderungen a und b ermöglichen es Grönland, Abgaben zu erheben, unter anderem als Staatseinnahmen, um den Verlust an Zuschüssen der EG (Änderung d) auszugleichen. Nach Änderung b kann Grönland außerdem Agrarprodukte zu billigeren als den EG-Preisen importieren und damit gegebenenfalls das Versprechen an die Wähler erfüllen, für billigere Nahrungsmittel zu sorgen. Diese Änderungen sind zwar insofern bedeutsam, als sie die Abkehr vom Prinzip der Gemeinschaftssolidarität dokumentieren. Materiell fallen sie für die EG angesichts der Kleinheit der grönländischen Importmärkte wenig ins Gewicht.

Das neue System für die Fischerei (Änderung c) scheint kaum Veränderungen zur Folge zu haben, da der freie Zugang zum Markt der EG für Fischereiprodukte ungefähr ebenso hoch zu bewerten ist wie Fischereilizenzen in den Gewässern um Grönland (je auf etwa 10-15 Mill. dkr). Das dürfte freilich kaum den Vorstellungen Grönlands entsprechen, und vielleicht wird es eine Revision zu seinen Gunsten geben.

Der entscheidende Punkt ist aber, daß im Gegensatz zur jetzigen Regelung die grönländischen Behörden und nicht mehr die Gemeinschaft über die Fangrechte in

einem Gebiet von 200 Meilen rund um die Insel verfügen. Diese Souveränität über die eigenen Ressourcen war wohl das Hauptziel, das die EG-Gegner mit dem Austritt aus der Gemeinschaft erreichen wollten. Dabei kommt es gar nicht einmal so sehr darauf an, ob im Ergebnis die meisten Lizenzen gegen Zollfreiheit für grönländische Produkte auf dem Gemeinsamen Markt vertauscht werden. Es geht um das Prinzip, das souveräne Recht, die Möglichkeit, nach freiem Ermessen auch Fangrechte an andere Nationen vergeben zu können - wie etwa die Färöer der UdSSR und der DDR Fischereilizenzen erteilt haben. Dabei lassen sich möglicherweise sogar (politische) Preise erzielen, die über denen liegen, welche aus Kostengründen vertretbar erscheinen.

22. Diese Betonung der nationalen Souveränitätsrechte kommt rechtlich zum Ausdruck im Übergang von der Mitgliedschaft zur Assoziation mit der Europäischen Gemeinschaft (Änderung e). Die Frage ist allerdings, ob es sich dafür lohnt, auf die Mitgliedschaftsrechte in der EG zu verzichten. Die so häufig zitierte Freiheit, selbst über das nationale Geschick (nicht nur über die Verwendung der nationalen Ressourcen) entscheiden zu können, läßt sich durch Mitwirkung in einem so liberalen Verband wie der Gemeinschaft möglicherweise am besten realisieren. So souverän ist kein Staat, daß er langfristig ohne Anlehnung an eine politische Gruppierung agieren kann. Die EG aber hat, wenn man die zehnjährige Mitgliedschaft Grönlands betrachtet, viel Verständnis für die besondere Lage der Insel gezeigt. Bei Fortdauer der Mitgliedschaft wäre weiterhin zu erwarten, daß "Brüssel" auf berechnete Wünsche der Inselregierung eingeht. Die finanziellen Beiträge dürften dann eher zunehmen als zurückgehen. Bei Ausscheiden aus der Gemeinschaft würden die Zuschüsse für Grönland aus den EG-Fonds dagegen beträchtlich verringert. Auch wenn die Gemeinschaft zu unerwartet großen Zugeständnissen bereit sein sollte, kann sie Grönland im Rahmen einer Assoziation nur verhältnismäßig bescheidene Beträge zuweisen - aus Gründen der Gleichbehandlung mit anderen "dritten" Gebieten.

Literaturverzeichnis

- Akte über die Beitrittsbedingungen und die Anpassungen der Verträge (Beitrittsakte), versch. Artikel.
- , Protokoll Nr. 2 betreffend die Färøer.
- , Protokoll Nr. 4 betreffend Grønland.
- Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften (ABl), versch. Jgg.
- , EWG Verordnung.
- , Gemeinsamer Zolllarif.
- Bach, H. C., Jørgen Taagholt, Udviklingstendenser for Grønland. Kopenhagen 1976.
- Europäische Investitionsbank (EIB), versch. Presse-kommunikues.
- , Jahresbericht 1978.
- Europäisches Parlament, Sitzungsdokument 1-467/79 vom 12. November 1979.
- Grønland, udgivet af Det Grønlandske Selskab, versch. Jgg.
- Grønlands Landsråds, Forhandlinger 1972, Forår.
- , Landstings Forhandlinger 1980.
- , Faellesrådet vedrørende mineralske råstoffer i Grønland: Beretning for perioden 1. juli 1980 til 30. juni 1981.
- , Beretning for perioden 1. juli 1981 til 30. juni 1982.
- Grønlands Lovsamling, Serie A, Nr. 1, 1980.
- "Handelsblatt" vom 25. Februar 1982.
- Kommission der Europäischen Gemeinschaften (EG-Kommission), Grønland, EF og Dokumenterne, 1981.
- , Grønland og Europa. Oversigt over Grønlands status i EF. Brüssel 1981.
- , Berichte und Informationen.
- , Dokument KOM (80) 338, 1980.
- , Sprechergruppe der Kommission, Information P-11 vom Februar 1983.
- Lovtidende 1978 A.

Ministeriet for Grønland, Grønland 1980; 1981; 1982. Årsberetning.

"Neue Zürcher Zeitung" vom 26. Februar 1982.

Politica, Tidsskrift for politisk videnskab, Vol. 12, Nr. 4, 1980.

Udenrigsministeriet, udenrigsministerens redegørelse til folketinget om Grønlands forhold til EF vom 21. April 1982 (hektographiert).

--, Memorandum vom 19. Mai 1982 (hektographiert).

Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl (EGKS-Vertrag).

Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft (Euratom-Vertrag).

Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG-Vertrag), versch. Artikel.

--, Anhang IV.